

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 22.

Samstag den 22. März

1862.

Bekanntmachungen.

An die Gemeinderäthe.

Behufs der Fertigung der Uebersicht über die vorgekommenen Veränderungen im Bestand der Steuerobjecte pro 1. März 1862, haben die Gemeinderäthe gemäß den Circular-Dekreten vom 20. Septbr. und 27. März 1838, jeden Zugang zum Orts-Cataster und ebenso jeden Abgang von demselben aufzunehmen und die etwaigen Veränderungen unfehlbar binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen.

Als Zuwachs sind zu betrachten:

- 1) vormalig steuerfreie, nunmehr steuerbare Güter und Gewerbe.
- 2) Abgelöste Zehnten und Reallasten.
- 3) Markungsgrenzveränderungen.
- 4) Entdeckte Einschätzungs- und Recalculationsfehler.
- 5) Veränderungen in der Steuerpflicht und in den gutherrlichen Catastern.

Als Abgang sind anzunehmen:

- 1) Gesehlich steuerfreie, zu öffentlichen Zwecken dienende Güter, Gewerbe und Gebäude etc.
- 2) Markungsgrenz-Veränderungen.
- 3) Entdeckte Einschätzungs- und Recalculations-Fehler.
- 4) Veränderungen in der Steuerpflicht und in den gutherrlichen Catastern.

Die Veränderungen sind nach Maaß, Culturart, Cataster, Klasse und Anschlag von 1823. aufzuführen. +

Haben sich keine Veränderungen ergeben, so ist eine Feblanzeige zu erstatten.

Waiblingen, den 18. März 1862.

Königl. Oberamt.

H ä b e r l e n.

An die Schultheissenämter.

Die Ortsvorsteher werden bei dem Beginne des Frühlings an die alljährliche Publikation der Wald-Feuer-Ordnung von 1807, Regbl. Nro. 67—68, S. 338 erinnert.

Waiblingen, den 17. März 1862.

Königl. Oberamt.

H ä b e r l e n.

Waiblingen.

Diejenigen Eltern, welche an Georgii, als dem Anfang eines neuen Schulsahrs, Knaben in die Real- oder Collaboratorschule bringen wollen, werden hiemit benachrichtigt, daß am Donnerstag, 27. März, um 10 Uhr die Vorprüfung in der ersten Knabenschule vorgenommen wird, wobei die Knaben Tafeln oder Papier mitbringen müssen. Knaben, die dabei nicht erscheinen, können nachträglich nicht mehr aufgenommen werden. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß wegen Mangels an Raum nur wenige aufgenommen werden können.

Den 13. März 1862.

K. Stadtpfarramt B ü h r e r.

Herdmannsweiler

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem auf Absterben des ledigen Bauers Georg Jakob Pleiderer von hier die Erbschaft nun mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, ergeht zu Folge theilungsgerichtlichen Beschlusses an die Gläubiger desselben und zwar nicht bloß an die direkten Gläubiger, sondern auch insbesondere an diejenigen, welchen der Verstorbene als Bürge verhaftet ist, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen anzumelden, widrigenfalls auf ihre Befriedigung

ung von Amtswegen kein Bedacht genommen werden könnte und ihnen nur das beschränkte dreijährige Absonderungsrecht vorbehalten bleibe.

Den 19. März 1862.

K. Amtsnotariat Winnenden.
M i t t e r.

Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 28 und am Samstag den 29. d.ß werden aus dem hoffammerlichen Wald Mönch im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

- 3 Glattbuchen 9 bis 11 Schuh lang 20 bis 23 Zoll mittl. Durchmesser.
- 8 Hagenbuchen 16 Schuh lang 9 bis 12 Zoll mittlerer Durchmesser.
- 5 Arlsbeer 8 bis 12 Schuh lang 9 bis 12 Zoll mittlerer Durchmesser.
- 41 Forcken 16 bis 32 Schuh lang 4 bis 10 Zoll mittlerer Durchmesser.
- 125 Stüf schwache Rüststangen
- 16 Klasten buchene Scheiter und Prügel
- 59 " forchene Scheiter und Prügel
- 4300 buchene, gemischte und forchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr im Schlag selbst in der Nähe des Buchenbacherhofs.

Das Stammholz und die Rüststangen kommen nebst einem Theil des Brennholzes am ersten Tag zum Verkauf.

Der Geldeinzug wird jedesmal sogleich nach beendigtem Verkauf vorgenommen.

Winnenden, den 22. März 1862.

K. Hoffkameralamt.
Kornbeck.

Forstamt Schorndorf.

Eichen-Rinde-Verkauf.

Dienstag den 25. l. M., Nachmittags 3 Uhr wird das dießjährige Erzeugniß an eichener Grobrinde auf der Forstamts-Kanzlei dahier im Aufstreich verkauft werden, und zwar

- 1) vom Revier Oberurbach aus den Waldtheilen Eibenau, Häule, Gulenberg und Klemmergehren beiläufig 9 Klasten;
- 2.) vom Revier Geradstetten aus dem Staatswalde Großrosberg beiläufig 5 Klasten, und aus dem Waldtheil Boden bei Schornbach beiläufig 3 Klasten. Den Kaufsliebhabern wird auf ihr Verlangen schon vor dem Verkauf das zum Schälten kom-

mende Eichenholz vom betreffenden Revier-
Personal vorgewiesen werden.

Schorndorf den 17. März 1862.

K. Forstamt.
Plieningen.

W a i b l i n g e n.

Verkauf von tannen Nuthölzern.

Von den zu dem Pfahl-Rosch verwendeten Pfählen sind 36 Stücke 5—8 Schuh lang und 7" stark abgeseigt worden, sie sind zum Bauen oder auch zum Schneiden von Pfählen oder Schindeln brauchbar. Montag den 24. d. M. Vorm. 7 Uhr wird der Verkauf an Ort und Stelle vorgenommen.

Den 22. März 1862. Stadtschultheißenamt.

W a i b l i n g e n.

Am nächsten Dienstag, 25. d., wird nach dem Gottesdienste die Visitation der Zeichen- und der Winterabendschule vorgenommen, wobei die jungen Leute zu erscheinen haben, aber auch deren Väter und Meister söglich anwohnen können.

Kirchenconvent.

Großheppach.

Am Dienstag den 25. März, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr findet hier die Feier des jährlichen Missionsfestes statt und wird freundlich dazu eingeladen.

Landwirthschaftlicher Verein.

W a i b l i n g e n. Die seiner Zeit zurückgenommene Einladung zu einer Versammlung im Gasthaus zur Rose in Winnenden wird nunmehr für den Feiertag Maria-Verkündigung

Dienstag den 25. März
Nachmittags 2 Uhr

erneuert.

Den 17. März 1862.

Der Vorstand: Wittich.

Birkmannsweiler.

Gasthofs-Verkauf.

Der lan der Straße von Winnenden nach Schorndorf gelegene Gasthof zur Krone ist um 3400 fl. angekauft und kommt Montag den 24. März d. J. Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus in einmaligen Aufstreich. Liebhaber wollen sich mit gemeinderäthl. beglaubigten Vermögens-Zeugnissen versehen

Jakob Haug's Wittwe.

zur Krone.


W a i b l i n g e n.

Meine obere, freundliche sonnige Wohnung habe ich bis nächst Georgii an eine geordnete Familie zu vermieten.

Väcker Mergenthaler d. obere.

Waiblingen.

Geld-Offer.

 fl. 800 Pflegelder hat gegen gegenseitige Versicherung in einem oder mehreren Posten auszuleihen
Im. Buz.

Waiblingen.

Anzeige & Empfehlung.

Ich beehre mich, einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich die Wirthschaft zur Krone dahier käuflich übernommen habe, in welcher ich nun neben der Restauration auch das Metzgerei-Geschäft in seinem ganzen Umfang betreiben werde; wozu ich mich hiemit freundlichst empfehle, mit dem Anfügen, daß ich durch schnelle und reelle Bedienung und durch stets gute Waaren das Zutrauen meiner werthen Freunde und Kunden jederzeit zu rechtfertigen suchen werde

Metzgermeister **Louis Sauer**
zur Krone.

Stuttgart.

Nutzgeschäfts-Empfehlung.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich beim Herannahen der Saison den verehrten Damen in Waiblingen in Fertigung von Sommer-Hüten, runder und geschlossener, sowie in Hauben und Koppspuzen. übernimmt Strohhüte in die Wäsche. Neue Sommerhüte ganz fertig von 3 fl. 30 fr. bis 10 fl. neuester Façon. Hauben von 2 fl. bis 5 fl., Koppspuze von 1 fl. bis 7 fl. Geschmacksvolle, billige, und prompte Bedienung wird zugesichert

Antonie Suggun, Modistin
Ehlingerstr. No. 27.

Waiblingen.

Unterzeichneter kauft gesundes **Heu** und sieht billigen Anträgen entgegen.

Posthalter Hef.

Waiblingen.

Einen gestitteten wohlgezogenen jungen Mann nimmt der Unterzeichnete als Kellerlehrling in sein Geschäft auf.

Posth. Hef.

Schöne Röcke für Confirmanden hat zu verkaufen
Jakob Foldan.

Montag Abend bei
Jakob Pfander dem untern.

Cannstatt.

Neutlinger Guano zu 4 fl. 30 fr.
Quantifizirtes Knochenmehl 3 fl. 30 fr.
Aufgeschlossenes Knochenmehl 5 fl.
Weinbergdünger 2 fl. 30 fr.
pr. Ctr ab Neutlingen.
sowie vorzüglichen **Neutlinger Cement** empfehlen

Braun & Wanner,
Halsstraße No. 90.

Waiblingen. **Güteraufstreich.**

Nächsten Montag den 24. März, Nachmittags 2 Uhr kommen auf dem Rathhaus folgende angekaufte Güter in einmaligen Aufstreich:

$\frac{2}{8}$ M. 36,70 Gemüs- und Baumgarten im Frohnacker neben Schreiner Ehmann, angekauft zu 325 fl.

1 Brit. Aker an der neuen Stuttgarter Straße mit 2 schönen jungen Apfelbäumen, mit Dinkel, angekauft zu 200 fl.

Unverkauft ist: welche zugleich in Aufstreich gebracht werden:

2 Brit. im Schmalenpfad mit Dinkel,
2 Brit. auf der Korberhöf mit Gerste.

G.R. Plüger.

Waiblingen.

Liegenschaftsverkauf.

Die Erben der A. Jakob Baumgärtner Wittwe haben verkauft:

Die Hälfte an einer Behausung in der Weingärtners Vorstadt für 452 fl.

$\frac{1}{8}$ M. 30,7 R. Aker in den Frohnacker.

für 128 fl.

$\frac{1}{8}$ M. 5,9 R. Aker im oberen kleinen Feld.

für 350 fl.

Der einmalige Aufstreich wird Montag den 31. März vorgenommen.

Waiblingen.

Johannes Dieteler, ledig, hat verkauft: 2 Brit. 6,1 Rth. Aker auf der Höhe, neben Carl Wähler um 340 fl., und kommt den 24. März, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus in Aufstreich:

Waiblingen.

Friedrich Doble verkauft $1\frac{1}{2}$ Viertel Aker in der Winterhalde mit einem schönen Apfelbaum. Der Aker kommt nächsten Montag den 24. März, Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichneter verkauft nächsten Montag, Abends 7 Uhr, im Rathhaus zur Sonne dahier

$\frac{3}{8}$ Morgen 43,5 Ruten Aker in der äußern Weidachhalde neben Rathhaus Wößner und den Anwändern.

$\frac{3}{8}$ Morgen 19,7 Ruten Aker im vordern Eifenthal neben Schwegler's Wittwe und David KiENZle.

Wenn ein annehmbarer Kauf gemacht ist wird er sogleich genehmigt.

Jakob Foldan.

Neue Gewerbeordnung. (Fortsetzung)

Art. 32. Auflösung des Gehülfenvertrages.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gehülfenvertrag aufgelöst:

- 1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
- 2) durch augenblickliche Aufsayung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 35, 36).

Bei Auflösung des Vertrages hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Art. 33. Fortsetzung.

Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfenvertrages bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 34. Fortsetzung.

Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 35. Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsayung des Vertrags ist der Gewerbetreibende berechtigt:

- 1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Eyrrenkränkung oder in Hinsicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht;
- 2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unsolgiamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen dessen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 39) feiert;
- 3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet;
- 4) wenn er eine Veruntreuung oder sonst ein den guten Ruf in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;
- 5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht.
- 6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
- 7) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbetreibenden außer Stand setzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Art. 36. Fortsetzung.

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsayen: wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere

- 1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsitlichkeit sich schuldig macht;
- 2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.

Art. 37. Fortsetzung.

Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu gewiesen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 38. Fortsetzung.

Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insoferne diese nicht zu erreichen stände, zum Erfasse des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 39. Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Waiblingen.

Regine Wagner, geb. Schlagenhaut hat verkauft unges. 1 B. Aker über dem Schittelgraben für 45 fl. und kommt Montag den 24. März in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen den 15. März 1862.

Dinkel	4 fl. 48 kr.,	4 fl. 43 kr.,	4 fl. 36 kr.
Haber	3 fl. 46 kr.,	3 fl. 40 kr.,	3 fl. 36 kr.
Kernen	fl. kr.,	fl. kr.,	fl. kr.